



Personalreglement

der

Einwohnergemeinde Bleienbach

2007

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	4
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS.....	7

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohergemeinde Bleienbach wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit der Gemeinderat keine Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis erlassen hat.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Anstellungsbehörde **Art. 4** ¹ Anstellungsbehörde für das gesamte Personal, mit Ausnahme des Schulhausabwarts, der Kindergärtnerinnen und Primar- und Reallehrkräfte, ist der Gemeinderat
- ² Der Schulhausabwart wird durch den Gemeinderat angestellt. Der Schul- und Kindergartenkommission steht ein Vorschlagsrecht zu.
- ³ Die Kindergärtnerinnen und die Volksschullehrkräfte werden durch die Schul- und Kindergartenkommission angestellt.
- Kündigungsfristen **Art. 5** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für das Kaderpersonal (Gemeinderschreiber und Finanzverwalter) 6 Monate. Die Kündigungsfrist für das übrige öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt 3 Monate.
- ² Während der Probezeit gelten verkürzte Kündigungsfristen gemäss kantonalem Personalgesetz.
- ³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat weist in einer Verordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu.

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

Aufstieg

Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufsteige insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung, vom individuellen Verhalten, von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung und von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Teuerung

Art. 8 Der Gemeinderat passt die Gehälter des Personals jeweils per 1. Januar der Teuerung an. Eine unvollständige Anpassung ist, unter Berücksichtigung der Entwicklung der allgemeinen Gehälter, statthaft. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (im Anhang des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Bleienbach)

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 10 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen	<p>Art. 11 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 12 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal 3% des Jahreslohnes im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Funktionendiagramm	<p>Art. 15 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft/Stellenbeschreibung.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Krankenkasse	<p>Art. 17 Die Gemeinde schliesst für das Kader eine Personalversicherung auf kollektiver Basis ab, die die Folgen von Krankheit abdeckt.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Pensionskasse	<p>Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>

Jahresentschädigungen,
Spesen

Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen für den Gemeinderat sowie für alle übrigen Behördenmitglieder, öffentlich-rechtlichen Angestellten und Funktionäre werden in einer separaten Verordnung geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2007 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 14. Dezember 1998 und die Personalanstellungsverordnung vom 18. Januar 1999 mit den Änderungen auf.

Die Versammlung vom 4. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November bis am 3. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und Nr. 48 vom 2. November und 30. November 2006 bekannt.

Bleienbach, 15. Januar 2007

Die Gemeindeschreiberin: